

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 6 Mark, unter Kreuzband 8 Mark
eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: Mr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schäferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 53

Insertionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgespalte Röntgenzelle 1 Mark
für Todesanzeigen Seite 70 Pfennig, für Arbeitsmarkte 80 Pfennig.

Zur Beachtung der Zahlstellenfunktionäre!

Allwöchentlich müssen verhältnismäßig hohe Beiträge für Strafporto bezahlt werden. Die Zahlstellenfunktionäre werden gebeten, sich besser mit dem zurzeit geltenden Portotarif vertraut zu machen, um dadurch die Strafportobeträge zu sparen. Es kosten Porto:

Briefe im Gewicht bis zu 20 Gramm 40 Pf., Briefe im Gewicht über 20 bis 250 Gramm (½ Pf.) 60 Pf., Postkarten 30 Pf.

Mitgliedsbücher nebst ausgefüllten Antragsformularen auf die statutengemäße Erwerbslohnunterstützung, desgleichen zur Umzeichnung bestimmte Mitgliedsbücher und Karten, sowie aus gefüllte Fragebögen können als Geschäftspapiere geliefert werden. Besondere schriftliche Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen diesen Sendungen nicht beigelegt werden, weil solche als Briefe angesehen werden. Solche Sendungen müssen die Aufschrift „Geschäftspapiere“ tragen, dürfen nicht zugelebt sein, sondern müssen, um das Verlorengehen des Inhaltes zu verhüten, mit einem Faden einfach verknüpft werden. Das Porto für Geschäftspapiere beträgt:

bei Sendungen bis zu 250 Gramm 40 Pf., bei Sendungen von 250 bis 500 Gramm 60 Pf., bei Sendungen von 500 bis zu 1000 Gramm 80 Pf.

Druckschriften und auf der Schreibmaschine oder auf sonstigen Verbüffältigungskörpern hergestellte Briefe/Fälligungen können als „Drucksachen“ verwandt werden. Das Porto hierfür beträgt:

bei Sendungen bis zu 50 Gramm 10 Pf., von 50 bis 100 Gramm 20 Pf., von 100 bis 250 Gramm 40 Pf., von 250 bis 1000 Gramm 80 Pf.

Alle Geldsendungen, auch solche für Zeitschriften, Broschüren, Bücher usw., sind an den Hauptkassierer zu richten. Es sind in jedem Falle die vorgedruckten Poststempelkarten zu benutzen. Wo solche nicht vorhanden sind, sollte man dieselben bei der Hauptkasse bestellen. Um die Arbeit des Hauptkassierers zu erleichtern und um Rückfragen zu ersparen, wird gebeten, auf den Zahlkarten, Rückleite des für den Empfänger bestimmten Abschnittes, anzugeben, für welche Zwecke die eingeforderten Beiträge bestimmt sind; z. B.:

2050 Pf. für Abrechnung III. Quartal 1920,

42 Pf. für Broschüren,

300 Pf. für „Betriebsrätezeitung“,

15 Pf. für Inserate.

Wir bitten um dringende Beachtung dieser Zeilen.

Ein Vorspiel.

Die bisherigen Kämpfe um die Lebensbedingungen der Arbeiter waren kinderspiele, nun wird es ernst nach der von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände herausgegebenen Parole: Keine Lohn erhöhung, Lohnabbau! Die Anweisung einer Epiphorenorganisation der Unternehmer, die wir in der vorigen Wochenausgabe veröffentlicht haben, sagt, wo man anfangen soll und wie man es machen soll, um zum Ziel zu gelangen. Ausperrungen sind ein beliebtes Mittel, sie sollen auch jetzt wieder angewandt werden.

Die erste Probe haben wir im Berliner Zeitungsgewerbe. Hier forderten die nach den Verhältnissen durchaus schlecht bezahlten Angestellten eine Lohn erhöhung, die Unternehmer der bürgerlichen Zeitungen boten ihnen — Lohnabbau um 20 Proz. In der Arbeitspresse ist der Lohn um circa 250 Pf. im Monat höher, die Forderungen der Angestellten in den bürgerlichen Zeitungen gingen noch nicht einmal an diese Grenze heran. Die Angestellten traten in den Streik. Der angerufene Schlichtungsausschuss kam zum Schiedsspruch, der eine sofortige 10proz. Lohn erhöhung vorschah. Der Arbeitgeberverband für das Berliner Zeitungsgewerbe lehnte den Schiedsspruch einstimmig ab, er lehnte auch die Anregung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses ab, noch über die anderen Punkte zu verhandeln. Weil dann das übrige Personal Streikarbeit verweigerte, erfolgte die Ausperrung des ganzen Personals. Streik und Ausperrung umfassen circa 16 000 Personen. Das Reichsarbeitsministerium suchte zu vermitteln, um eine Versöhnung herbeizuführen;

zu führen; die Verhandlungen scheiterten. Die Unternehmer bedachten weitere Ausperrungen. 150 Berliner Druckereifirmen haben sich bereit erklärt, die Herstellung der Zeitungen und der sonstigen Arbeiten der stillgelegten Zeitungsbetriebe zu übernehmen; falls sich das Personal weigert, die Streikarbeit zu verzichten, erfolgt die Ausperrung. Auch auf die Provinz, das ganze Reich, droht der Kampf überzugreifen, der Vertreter der Unternehmer hat es schon angekündigt.

Es ist ein Machtkampf der Unternehmer, der erste Vorstoß, ihre Pläne zu verwirren; keine Lohn erhöhung, sondern Preisabfall. Die Druckereiunternehmer erklären, sie können Lohn erhöhungen nicht mehr zahlen, weil die Betriebe nicht mehr rentabel sind, sie weigern sich aber, Einsicht in die Bilanz und in die Lohnbücher nehmen zu lassen. Die Arbeitspresse zahlt weit höhere Löhne und besteht, und die Druckereien haben ungehemmt von irgend einer Seite dauernd die Abonnements- und Inseratenpreise erhöht. Nicht die Unrentabilität ist es, sondern der Wille zum Machtkampf nach der Parole der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, der den Versuch des Lohnabbaus, die Ablehnung der Forderungen, den Kampf zeitigte. Das hat auch die „Kreuz-Zeitung“ in einer Mitteilung an ihre Abonnenten verraten, die auch aussperrte, obwohl eine

Trunk oder Freitrunken, eben weil sie das Getränk herstellen, behandeln, und auch wissen müssen wie es schmeckt. Mancher trinkt mehr, mancher weniger, mancher überhaupt nichts, weil es ihm nicht bekommt, aber es ist ein altes Berufsrecht, so alt wie die Getränke hergestellt werden. Speziell in der Brauindustrie haben sich in der Hastrunkfrage Verschiedenheiten durchgesetzt; teilweise ist der Hastrunk noch unbeschränkt, teilweise ist ein begrenztes Quantum festgesetzt und das nicht getrunken. Hier wird entschuldigt, teilweise ist es abgelöst durch einen Geldbetrag, für den das Bier zum näher festgesetzten Preis gekauft werden kann. Aber immer ist der Genuss auf die Arbeitszeit und die Arbeitsstätte beschränkt. Schon diese Verschiedenheit macht eine Besteuerung des Hastrunks als Arbeitseinkommen unmöglich, mehr noch die Verschiedenheit im Genuss selbst, da wo der Hastrunk unbeschränkt ist.

Der Verbandsvorstand hat sich nun, als diese Frage klar war, am 24. Juni mit einer Einzahle an das Finanzministerium gewandt und all die Gründe dargelegt, die gegen die Herausziehung des Hastrunks als steuerbares Einkommen sprechen. Das Finanzministerium hat unter dem 24. September folgende Antwort erteilt:

„Der Reichsminister der Finanzen,

Berlin W. 68, den 24. September 1920.

Wilhelmplatz 1.

Vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der Frage im Rechtsmittelverfahren bin ich unverbindlich der Ansicht, daß der Freitrunken im Braugewerbe, soweit er neben dem Barlohn als Vergütung für die Arbeitsleistung gewährt wird, ein Teil des Arbeitslohnes ist und als solcher dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt. Sein Wert ist deshalb bei Bewertung des einzuhaltenden Betrages zu berücksichtigen.

Wegen der Feststellung des zu berücksichtigenden Wertes muß ich ergebnist annehmen, mit den zuständigen Landesfinanzämtern ins Benehmen zu treten.

Im Auftrage:

gez.: v. Baer.

An den Verband der Brauerei- und

Mühlenarbeiter, Berlin D. 27.“

Das Finanzministerium sagt, daß der Freitrunken, soweit er neben dem Barlohn als Vergütung für die Arbeitsleistung gewährt wird, ein Teil des Arbeitslohnes ist und als solcher dem Steuerabzug unterliegt. Ein Teil des Arbeitslohnes ist der Freitrunken nicht, und es dürfte demnach auch nicht unmöglich sein, im Rechtsmittelverfahren und auch bei den Landesfinanzämtern unsere Auffassung zur Geltung zu bringen, daß der Hastrunk kein steuerbares Einkommen ist.

Wirtschaftspolitische Rundschau.

Brüsseler Konferenz. — Der Zentralverband des deutschen Großhandels. — Die Reichswirtschaftsbank. — Zunahme der Arbeitslosigkeit. — Kartoffel- und Fleischversorgung.

Die Brüsseler Konferenz ist ausgefüllt mit zum Teil sehr verständigen Erklärungen darüber, wie die europäischen Staaten infolge des Krieges ihre Finanzen in Ordnung gebracht, welche Ursachen für die Geldentwertung als maßgebend benannt werden können; es fehlt nicht an guten Ratshilfen, wie man sie einem Leichtfertigen, der mit seinem Vermögen verschwendend umgegangen ist, erteilt: sei künftig sparsam, wenn du wieder aufkommen willst. Das ist schon recht, aber die Schulden haben sich ja angehäuft, daß mit Arbeit und Sparhaftigkeit allein weder uns noch den anderen in derselben Finanzklemme stecken die rechte Hilfe geboten wird. Wie nicht anders zu erwarten, haben sich die Vertreter der Staaten, die etwas zu vergeben haben, mit zugeknöpften Taschen gezeigt und wir müssen abwarten, ob die Konferenz überhaupt zu einem praktischen Ergebnis kommt. Aber selbst dann bleibt bis zur Durchführung noch eine unsichere Aussicht.

Die Situation ist für uns um so übler, als immer noch keine Aussicht besteht, nach dem Osten unsere Handelsbeziehungen anzutreten. Solange der Krieg noch währt, ist an ein wirtschaftliches Aufkommen in Russland und Polen nicht zu denken und selbst der Friedensschluß würde auch nur im langsamem Tempo die vernichteten Produktionsfaktoren zum Aufblühen bringen. Diese Gefürdung des Ostens wäre die Voraussetzung auch für unsere Entwicklung, denn wir brauchen den Austausch der deutschen Waren mit dem Überschuss an Lebensmitteln, die der

Osten herbringen kann und die er uns vor dem Kriege in diesem Maßstab bot. Dazu gehört allerdings auch eine ruhige politische Entwicklung in diesen Ländern, für die wohl heute niemand die Garantie übernehmen kann.

So werden wir wohl oder übel mühsam gegen alle Unbill ankämpfen müssen, um uns so gut es geht durchzuschlagen.

Weiter gibt es immer noch Leute, die aus den einfachen Vorgängen nichts zu lernen vermögen. So empfiehlt der Zentralverband des Deutschen Großhandels mit seiner Tagung im Anschluß an die Frankfurter Reise die Freigabe der Eis- und Ausfuhr. Eine solche unverständige Forderung wird gestellt zu einer Zeit, wo die weitere Entwicklung unseres Geldes im Ausland nicht zuletzt durch eine übermäßige, viel zu frei gesetzte Einfuhr verursacht ist. Diese Interessenten haben nur immer ihren unmittelbaren Vorteil im Auge, das Gesamtwohl liegt ihnen fern. Die Handelsfreiheit könnte gegenwärtig die Krise nur verschärfen, um uns im Irland um jeden Kredit zu bringen; in bezug auf Einfuhr wäre der Rat zur Sparfamilie angebracht.

Die Wirtschaftskrise hat die Frage der leichten Kreditgewährung für die Industrie wieder in die Erörterung geworfen. Eine Krise kann man nicht durch Gewährung von Krediten für Industrie beenden, nicht einmal vielleicht, weil es sich nicht um eine Unterbindung der Produktion, sondern der Konsumation handelt. Die Forderung heißt: Senkung der Preise, um bei einer zunehmenden Kaufkraft die Nachfrage nach Waren zu steigern. Aus den Gründen sind auch alle Mittel, die bei der sogenannten produktiven Arbeitslohnunterstützung zur weiteren Anhäufung von Warenträumen dienen würden, vergeblich aufgewendet. Anders sind natürlich Wege- oder Ganabauten, Landesbauarbeiten und der Bau von Wohnhäusern zu bewerten.

Dass die Preislage für Industriergüter viel zu hoch geblieben ist, lassen die Gewerkschaftsbünde in der Textilindustrie und den Gütern erkennt. Aufsehen hat der Abschluß der Lautahütte erregt, der in diesem Jahre mit einem Bruttogewinn von 60 Millionen Mark eröffnet gegen einen Verlust im Vorjahr von 65 Millionen Mark. Die Aktionäre erhalten in diesem Jahr 20 Prozent Dividende.

Die Erlangung von Krediten hat bei gut geführten Unternehmen keine Schwierigkeiten, natürlich steht es nicht an Unternehmungen, die große Sorge haben, wie sie bei den hohen Rüstungspreisen ihren Kapitalbedarf decken sollen.

Vom Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium Dr. Gehrts war jenerzeit empfohlen, in der Rücksichtnahme der Industrie eine Reichswirtschaftsabteilung zu gründen, die gegen geleiste Steuerhöhen Kredite gewährt für Betriebe, die vom Auslande herangezogen werden und die dann in der Form von Rettigungen wieder nach dem Ausland gehen. Auch sonst sollten größere Konzessionen zu erkennen werden, für die Betriebe keine Kredite gewährt. Weiter war daran gedacht, die im Ausland einkaufenden Werksbezüge einzutauschen und dort Leipziger bezugsfähige Obligationen dafür zu siebold zu geben. Die Folge wäre, dass die im Ausland frei verhandelnden Werksbezüge, die einen Betrag auf die Solde ausüben, in das Land zurückgezogen werden. Das waren Werksbezüge, die dann der Industrie Kredite erlaubt werden. Somit diese Transaktionen in geheimer Instanz eingeleitet werden, so mögliche der Industrieumstand für beteiligt. Es wäre sehr ratsam, wenn auch nach dem ergebnisvollen Bericht der Kreisler-Kommission dieser Vorschlag ernsthaft näher tritt.

Schließlich ist von den Betriebsräten gegen diese Abmachungen gekämpft worden, und nachdem vor einiger Zeit bestimmt wurde, daß der Reichswirtschaftsminister in jede brief eingeholte Form die Kreditbeschaffung für die Industrie erlaubt hätte, nehmen die Betriebsräte durch eine Erklärung Einhalt. Wie es liegt, wollte der Minister Schatz die zentrale Obergrenze, die im wesentlichen Sparfamilie und Belegschaft gegen die Industrie als Grundprinzip zur Verfolgung stellen.

Es ist abzusehen Kreditbeschaffung mit Auszahlung über weitere Zeit vertagt zu sein, um Belastung und mit Staat besser die Kosten breiter, doch sie in der Regel jeder Kraft zu gewähren, der eine gewisse Sicherheit als Bedingung hat. Da der Staat, es soll es den Betrieben nicht, aber sie werden nicht jedem Kredit gewähren, ihre Sicherheiten, es ist schriftlich auf die unprüfbare Beschaffung und Gewährung nur zu verzichten.

Zur Zeit Monat August gab der Betriebsbericht im Reichsratshaus eine weitere Zukunft der Industrieoffigkeit an. Es hat in Deutschland die Zahl der Industrieunternehmer eine Erhöhung um 15.307 erfahren. Das heißt, es ist die Zahl der Unternehmungen um 15.307 gestiegen. Von den Betriebsräten wurden 5.222 a. d. ihrer Mitglieder als erzieltes erachtet, gegen 6.000 im September. Der Betriebsrat der Eisenbahn hat für die Zukunft eines, der die Zukunft ist zu gering, um in die Gewährung einer Konzession.

* * *

Die Rentabilitätsberechnung und die Preislage, die sich am ersten Montag letzten, nicht in der Gewährung eine hohe Renditeleistung boten. Es war erforderlich werden, daß in der Rentabilitätsberechnung und zur Sicherung bei der Preisgestaltung eingehalten, ob es aber bei vorhandenen Gewinnen gelingt, es durchzusetzen, in kurzfristiger. Die Rendite und die Renditepreise sind gleich zu Beginn der Rendite des Betriebes auf die Seite zu bringen, weil die Preissteigerung in der Rendite wird die Rendite für beide Seiten der Preisgestaltung vollständig entziehen. Das ist das Ergebnis der freien Rendite.

Die neuesten Bekanntungen über die Rohrsendung.

Am 20. September zum 17. August 1920, erschien die Rundschau, und ebenfalls die Rundschau und Gewerkschaften erkannt wurden, hierzu kein eine Einsicht hat die

beitsverdienstes vorgenommen werden darf. Das Gesetz ist sehr kurz und verweist auf andere Vorschriften, so daß es dringend der Erklärung bedarf. Bekanntlich gilt vor dem Kriege der Grundzustand der Bilanzverordnung, daß regelmäßig jeder Arbeitnehmer über 1500 M. im Jahre pfändbar sei. Die Kriegsnot hat es unmöglich gemacht, bei dieser einfachen Regel zu bleiben. Fünf Verordnungen und das vorliegende Gesetz haben dieses Pfändewesen verändert. Zunächst wurde die Pfändegrenze auf 2000 M. erhöht, dann die Staffelung der Pfändbarkeit eingeführt, weiter Aufhebung der Privatangestellten und Steigebühren und Leistungszulagen als unpfändbar erklärt, und schließlich durch die auch jetzt noch grundlegende Verordnung vom 25. Juni 1919 in beschwerter Richtung die Staffelung und der Kreis der geschützten Forderungsarten erweitert. Die doppelte Staffelung des pfändbaren Einkommens nach den Geschäftspunkten, ob der Schuldner Unterhalt an Angehörige u. zu gewähren hat oder nicht und wieviel Personen er diesen Unterhalt gewährt, macht im Einzelfall die Rechtslage und die Ausrechnung des pfändbaren Lohnes schwierig. Nun mehr gilt folgendes:

Das Gehalt oder der Arbeits- oder Dienstlohn ist bis zu einer Summe von 5000 M. der Pfändung nicht unterworfen, sloss der Schuldner seinem Ehemann, früheren Ehemann, Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt zu gewähren hat. In anderen Fällen, also wenn eine solche Unterhaltspflicht nicht besteht, ist der pfändungsfreie Grundbetrag auf 4000 M. festgelegt. Nun sind die Staffelungen zu berücksichtigen: Bei beiden Gruppen von Schuldner ist der diese Summe übersteigende Betrag ebenfalls zu einem Fünftel nicht pfändbar. Außerdem erhöht sich bei den Schuldner, die Angehörige besitzen, der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt gewährt werden muß, um ein weiteres Gehalt des Mehrbetrags. Seitdem der unpfändbare Teil des Lohnes bei Schuldner mit unterhaltsberechtigten Angehörigen die Summe von 8000 M. und bei Ledigen über 6000 M. überschreiten würde, unterliegt die Pfändung keiner Beschränkung.

Einige Beispiele sollen das erläutern: Bei einem Schuldner mit Unterhaltslasten gegenüber Angehörigen ist ein Wochenlohn bis zu 95,16 M. ganzlich unpfändbar. Hat er nur 200 M. Wochenlohn, so ist von dem Differenzbetrag von 109,84 M. ein Fünftel, 20,16 M. ebenfalls nicht pfändbar. Außerdem ist für eine Person, der er Unterhalt gewährt muss, ein weiteres Gehalt pfändbar, also 10,16 M. Es sind demnach pfändfrei 127,70 M. und können gepfändet werden 72,70 M. Hat der Mann einen Wochenlohn von 240 M. und zwei Angehörige zu erhalten, so können ihm 86,30 M. gepfändet werden. Bei einem Unterhaltspflichtigen mit Monatsgehalt und zusätzl. 40,00 M. ganzlich pfändfrei. Hat er z. B. 540 M. Monatsgehalt und drei Personen zu erhalten, so können ihm 211,00 M. gepfändet werden. Hat derselbe vier oder mehr Unterhaltsberechtigte, so können ihm nur 100,24 M. abgewandt werden.

Einfacher liegen die Berechnungen mit Schuldner ohne Unterhaltslasten. Hat ein solcher Wochenlohn, so ist zunächst 76,92 M. ganzlich unpfändbar. Hat der Schuldner 180 M. Wochenlohn, so ist von der Differenz von 113 M. ein Fünftel, 22,60 M. ebenfalls unpfändbar. Rechnet man dieses zum grundähnlichen freien Teil hinzu, so ergibt sich rund 99,30 M. jo doch rund 80,50 M. gepfändet werden können. Hat der Mann einen Wochenlohn von 244 M. so können 122,13 M. gepfändet werden. Bei 266 M. Wochenlohn 159,94 M. Dazu ist auch die Grenze der Pfändungserhöhung erreicht, denn der Mann übersteigt bei höherem Einkommen die Höchstgrenze von 6000 M. jedoch. Von jedem höheren Einkommen ist also der ganze Betrag pfändbar, abgesehen des restlichen Betrages von 115,40 M. Hat ein leichter Mann ohne unterhaltsberechtigte Angehörige Monatsgehalt, so muss ihm dieses bis zur Höhe von 283,24 M. unbedingt freigehalten werden. Hat er z. B. ein Monatsgehalt von 600 M., so können ihm 373,20 M. abgewandt werden.

Anderen für die Beträgen, die für die Berechnung des unpfändbaren Teiles maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Angabe der eingetreteten Veränderung von dem zu deren Eintritt nachfolgenden Zeitpunkt ab, an dem der Lohn fällig wird. Die ganzen Rücksichten haben auch Anwendung auf die Pfändung des zu begeldes der Renten, die in einem privaten Arbeitseinsatz Dienstverhältnis beschäftigt geworden sind. Die Pfändbarkeit kommt überall, wo es auch ausgeschlossen bei Schuldner, die z. B. 1951 eine Miete sind, oder waren wegen höherer Unterhaltsbeläge, die der Schuldner mit die Zeit seiner Arbeitsleistung zu entrichten hat. Der Bezug der Renditeleistung ist hier etwas leicht zu spüren; es gelten zwar auch Angehörige immaterieller Rendite. Dagegen hat der dargelegte Stand des Schuldners keine Wertschätzung, wenn es sich handelt um die Verleihung persönlicher Einsatzpapiere und Kommunalabschlägen, sofern sie nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind, und auf Forderungen von Betriebenden und teilweise auch unregelmäßigen Renditen auf Unterhaltsleistungen.

Das Gesetz trifft mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft. Bei konfidenzialen Verhandlungen hat sich von diesem Tage an eine neue Berechnung der unpfändbaren Beträge einzutreten.

Die Technische Not hilfe und die Berliner Mühlensiedler.

Am Mittwoch, den 6. Oktober, hat die Technische Not hilfe in einem Berliner Mühlens ihren Einzug gehalten. Nach unserer Erfahrung lag kein Grund vor, die in Anwendung zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit müssen wir leider feststellen, daß es immer noch Angebote gibt, die da glauben, wenn die Betriebe einer von ihrer Existenz fördern, sie es nicht ausreichend achten, Sofortmaß zu üben. Diejenigen die es angebt, möchten mit von dieser Stelle aus aus der Verantwortung ihrer Betriebsleistung entwischen machen. Mühlens genutzt dieser Vorschlag, daß sie einen neuen Tischabstand nehmen, und sie davon erinnern, daß auch sie es unter keinen Umständen tun.

Der Sachen selbst hätten wir noch folgendes zu bestimmen: Zu einem Schreiben an den Betriebsaufsichtsrat um-

mittler kommen die Unternehmer zu der Aussicht, daß das Reichsarbeitsministerium zur Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches nur dann zuständig ist, wenn die Durchführung im Interesse der Allgemeinheit erforderlich wäre.

Wir möchten nun als Organisation die Frage auftreten, was bedeutet nach der Ansicht der Unternehmer: „im Interesse der Allgemeinheit?“ Wenn man 550 Arbeiter mitwillig an der Herstellung eines so wichtigen Produkts, wie die Mühlen herstellen, fernhält? Die Mühlenbesitzer werden darauf erwidern: Wir halten Euch ja gar nicht von der Arbeit ab! Würdet Ihr mit weniger zufrieden sein, als wie die Reichsgetreideanstalt in ihren Mahlsätzen einfältiger hat, und auch mit weniger, wie der Schlüttungsausschuss entschieden, wären wir schon längst einig. Auf so etwas könnten sich die Mühlenarbeiter Groß-Berlins nicht einlassen. In einer ganzen Reihe von Städten Deutschlands wird schon mehr bezahlt als in Berlin durch Schiedsspruch entschieden wurde und bei denselben Mahlsätzen der Reichsgetreideanstalt.

Wenn die Mühlenarbeiter es nun ablehnen haben, jegliche Notstandsarbeit auszuführen, so würden sie durch das Vorgehen der Unternehmer unterstützt, und wir wollen der Allgemeinheit nicht vorbehalten, worin die Unterstützung, man kann auch ruhig von Sabotage sprechen, besteht. In ihren weiteren Schreiben an den Demobilisationskommissar bringen die Unternehmer zum Ausdruck, daß im Interesse der Allgemeinheit eine Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs nicht erforderlich ist. Zur Begründung geben sie weiter an, daß die Wehrverpflichtung der Allgemeinheit oder auch nur der Berliner Bevölkerung durch die Nichtannahme des Schiedsspruchs durch die Arbeitgeber und den daraufhin ausgebrochenen Mühlenarbeiterstreit nicht gefährdet ist. Wenn also schon die Mühlenbesitzer selbst der Ansicht sind, daß die Allgemeinheit durch den Streik nicht gefährdet ist, so versteht es die Mühlenarbeiter nicht, worum man dann die Technische Not hilfe in die Betriebe hineinlädt. Vielleicht aus dem Grunde, um dem Schaden zu entgehen, der den Unternehmern entstehen könnte, wenn die Mühne nicht entzogen und das Mahlgut nach auswärtig dirigiert würde. Um die Streitenden zur Arbeit zu zwingen, hat dieses als Streitmittel seine Wirkung verloren.

Nach Aussicht der Streitleitung kann unter den geschilderten Umständen sich niemand versichern, daß nicht aus der Not heraus die Technische Not hilfe in die Betriebe hineingezogen würde. Alle, die sich in diesem Falle der Technischen Not hilfe zur Verfügung stellen, machen sich demnach eine glatten Streitbruch schuldig.

Bewegungen im Berufe.

Mühlens.

† Höschwitz, Kreis Rippitsch. Die Mühlenarbeiter der Firma Käsch u. Karow legten am Montag, den 4. Oktober, die Arbeit wegen Lohnunterschieden nieder. Über den Ende Juli eingereichten Tarifvertrag konnte eine Einigung über die Lohnsätze durch das geringe Entgegenkommen der Herren nicht erzielt werden und wurden wir beantragt, neue Lohnverhandlungen zu beantragen. Die am 2. Oktober stattgefundenen Verhandlungen zeigten eine Einigung nicht. Am 4. Oktober wurde nochmals eine Verständigung angestrebt, leider aber wieder ohne jeden Erfolg, so daß die Arbeit um 12.00 Uhr vor mittags ruhte. Zu gleicher Zeit wurde mit der Mühle Groß-Wilsau, auch im Kreise Rippitsch gelegen, über dieselben Lohnsätze verhandelt. Dort wurde durch das Entgegenkommen des Besitzers, Herrn Hoffmann, eine Einigung erzielt. Die hiesigen Mühlenarbeiter glaubten nun, daß auf derselben Grundlage eine Einigung herbeigeführt werden könnte. Jedoch weit gesetzt. Herr Käsch erklärte, daß der Arbeitgeberverband geschlossen habe, die für die einzelnen Mühlen festgelegten Lohnsätze nicht durchbrechen zu dürfen. Weiter erklärte Herr Käsch, daß der Geschäftsführer des Vereins Schlesischer Mühlen, Herr Schmelz, sehr empört sei, daß Herr Hoffmann (Groß-Wilsau) den Beschuß des Arbeitgeberverbandes durchbrochen habe. Die Mühle Käsch u. Karow (Höschwitz) hat eine Durchschnittsbeschäftigung von 1 Tonne pro Arbeiter und Tag. In Lohn sollte sie 165 M. für Gelehrte, 160 M. für Hilfsarbeiter gewähren. Auch ließ Herr Käsch durchblicken, daß er wohl bereit sei, höhere Löhne zu gewähren, wenn der Beschuß des Arbeitgeberverbandes nicht bestände.

Mühlenarbeiter Schlesiens! Ihr seht aus diesem Falle ganz deutlich, wo die Herren sitzen, die lieber die seitens der Reichsgetreideanstalt bewilligten Mahlsätze in ihre Taschen fließen lassen, statt sie dem Mühlenarbeiter zugute kommen zu lassen. Das sind die Herren, die leichtfertig die Mühlenarbeiter in den Kampf treiben, um nur ihre festgelegten Beiträge zur Durchführung zu bringen. So aber wird gerade hier in Schlesien den Gewerkschaftsbeamten immer der Vorwurf gemacht, daß sie diejenigen seien, welche die Arbeiter leichtfertig in den Streit holen. Kollegen Schlesiens! Hier heißt es, dem Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie ebenso geschlossen gegenüberzuhalten, um ihn zu zwingen, seine Beleidigung betreffend Lohnfragen so zu fassen, daß sie den Kalkulationen der Reichsgetreideanstalt und Kommunalverbände voll und ganz entsprechen. Auch nicht ein Mühlenarbeiter darf mehr arbeiten stehen; darum hinein in Eure Berufsorganisation, den Brauerei- und Mühlenarbeiterverband, welcher Eure Rechte sichern wird.

† Löwenberg i. Sch. Zu unserem Bericht in Nr. 39 der „Verbands-Zeitung“ über den Streik und Tarifabschluß mit der Firma B. Hause erhalten wir von Herrn B. Hause die Rückstellung, daß bei Krankheit Zahlung der Differenz zwischen Lohn und Kranken- und Urlaub und Zahlung der in die Woche fallenden Feiertage schon in früheren Tarifverträgen bestanden haben. Diese Vergünstigungen also bei den letzten Verhandlungen gar nicht mitgeprochen.

Rundschau.

Zus. Industrie und Beruf.

Metzgeragent, Stammtischgesellschaft und Bierkreis. Eine Verordnung der Reichsregierung vom 29. September bestimmt, wie wir schon berichtet haben, daß den Brau-

reien in der Zeit vom 1. Oktober 1920 ab 30 Proz. der Mälzmenge des Friedenskontingents zur Bierherstellung zu verwenden gestattet ist.

Eine Verordnung vom 30. September bestimmt, daß nur Einfachbier und Vollbier mit einem Stammwürzgehalt von 5 Proz. hergestellt werden darf. Herstellung von Starkbier ist verboten. Der Preis für 1 Hektoliter Einfachbier ist auf 180 Mf., für Vollbier auf 180 Mf., für Starkbier auf 197 Mf. festgesetzt.

Weinmärkte 1919 und Weinpreise. Der Mostertrag belief sich im Jahre 1919 in Preußen auf 394.030 Hektoliter (darunter 11.664 Hektoliter Rotwein), in Bayern auf 460.068 Hektoliter (70.720), in Württemberg auf 180.959 Hektoliter (darunter 68.051 Hektoliter Rotwein und 80.280 Hektoliter gemischter), in Baden auf 320.028 Hektoliter (darunter 92.301 Hektoliter Rotwein und 17.825 Hektoliter gemischter).

Der Durchschnittspreis pro Hektoliter betrug in Preußen beim Weißwein 999,8 Mf., Rotwein 585,8 Mf. Die höchsten Preise wurden erzielt in „Rheingau“, und zwar für Weißwein 1268 Mf., für Rotwein 852 Mf., dann folgt das „Mosel“, „Saar“ und „Weserbergland“ mit 1060 Mf. für Weißwein. Die nächsthöheren Preise hatte das „Rheingebiet aus südl. Rheingau“ mit 850,8 Mf. für Weißwein und 586,8 Mf. für Rotwein, und das Maingebiet mit 866,8 Mf. für Weißwein und 797,8 Mf. für Rotwein. Die niedrigsten Preise erzielten die Kreise Bickenwald, Schleidnich und Wittenberg mit 299,8 Mf. bzw. 267,1 Mf.

Der Durchschnittspreis in Bayern betrug 675,5 Mf. bei Weißwein und 419,6 Mf. bei Rotwein. Die höchsten Preise hatte die „Psalm“, 1. Qualitätsbezirk, mit 868,7 Mf. für Weißwein und 442,2 Mf. für Rotwein und „Unterfranken“ mit 728,6 Mf. für Weißwein und 687,8 Mf. für Rotwein, dann folgt 3. Qualitätsbezirk der Pfalz mit 666,2 Mf. bzw. 259,6 Mf., und 2. Qualitätsbezirk mit 561,5 Mf. bzw. 297,3 Mf. Der niedrigste Preis war in „Mittelfranken“ für Weißwein 480,8 Mf.

In Württemberg war der Durchschnittspreis 449,5 Mf. für Weißwein, 443,1 Mf. für Rotwein, 447 Mf. für gemischten Wein. Die Preise waren dort ziemlich gleich. Über den Durchschnitt stehen „Möcher und Jagsttal“ mit 463,9 Mf. für sämtliche Weingattungen, „Unteres Neckartal“ mit 454,2 Mf. und „Neckartal“ mit 449,9 Mf.

In Baden war der Durchschnittspreis für Weißwein 376,2 Mf., Rotwein 483 Mf., gemischter Wein 385,4 Mf. Hier sind die Preisunterschiede etwas größer als in Württemberg, aber nicht so erheblich als in Bayern und Preußen. Über den Durchschnitt steht „Märlgräfler Gegenland“ für Weißwein 406,7 Mf., „Mainfränkische Gegenland“ für Weißwein 403 Mf., für gemischten Wein 407,3 Mf., „Untere Rheingegenden“ für Weißwein 400,8 Mf. und für gemischten Wein 401,8 Mf., die „Rheingau und Märlgräfler Gegenland“ für gemischten Wein 392,9 Mf., die „Ortenberg und Wüller Gegenland“ für Weißwein 387,8 Mf., für Rotwein 541,7 Mf. Der niedrigste Preis war für Weißwein in der „Main- und Tauber Gegenland“ mit 350 Mf. und für gemischten Wein mit 270 Mf.

Der Kampf um die Hinterbliebenenrente. Am 18. September 1918 verunglückte der Mühlarbeiter S. in der Klarenmühle in Breslau beim Auflegen eines Transmissionsriemens auf die stillstehende Scheibe, indem er in einer Höhe von 2 Metern plötzlich herabstürzte und sich einen Bruch des linken Oberschenkels zuzog. Er wurde sofort nach dem Allerheiligens-Hospital transportiert und dort in Gipsverband gelegt. Der Zustand des Verletzten verschlechterte sich und er verstorb am 18. November 1918 an einer schweren offenen Lungenentzündung.

Es entstand die Frage, ob der Unfall, der an einem linksseitigen Oberarmenbruch bestand, den Tod beschleunigt habe. Wie durch Zeugen bewiesen wurde, war der Verstorbene vor dem Unfall ein gesunder Mann. Er hatte die Arbeiten wie jeder andere ausgeführt. Die Müllerberufsgenossenschaft lehnte den Entschädigungsanspruch auf Gewährung der Hinterbliebenenrente ab, weil der Tod nicht ein Betriebsunfall gewesen sein soll. Die Einholung eines Spezialgutachtens von Prof. Dr. N. hatte aber den Erfolg, daß der Gutachter erklärte, daß es gar keinen Zweifel unterliege, daß der Tod des Müllers Hermann S. mit dem Unfall vom 18. September 1918 in engster Beziehung gebracht werden muß.

Das Oberversicherungsamt sprach daraufhin der Witfrau S. am 27. Juli 1920 die Hinterbliebenenrente zu.

Ein schwieriger Fall war auch die Hinterbliebenenrente der verehelichten Frau Berta L. Der Ehemann der Frau L. war im Feide. Während der Abwesenheit des Vaters unterstützte der 19jährige Sohn W. L. die Mutter und seine Geschwister durch seinen Arbeitserdienst. Er war Brauergehilfe. Die Mutter wohnte in Sacau, während der Sohn arbeitend in der Brauerei Sacau, bei Schutzhilf in Breslau und zuletzt in der Braumühle Schleidnich arbeitete. Dort wurde der Sohn am 2. Dezember 1918 durch ein Pferd zu Tode gequält. Die Mutter kehrte an die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft den Anspruch auf Gewährung der Aszendentenrente. Abzendent heißt: Verwandtschaft in aufsteigender Linie.

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Ansprüche der Mutter ab. 1. weil sie es nicht bedürftig sei und 2. weil sie der Sohn nicht wesentlich unterstützt hatte.

Das Oberversicherungsamt stellte fest, daß der Sohn trotz seines jugendlichen Alters die frische Mutter und die minderjährige Geschwister mit seinem allerdings nicht sehr hohem Lohn wesentlich unterstützt hatte. Da sie selbst nur wenige verdiente und als Kriegerfrau auf die lange Unterstützung angewiesen war, erheblich dem Mann sich 4 Jahre im Felde befand, erkannte das Gericht auch die Bedürftigkeit an. Erst katholischen Straubens des Vertreters der Berufsgenossenschaft wurde der Mutter die Aszendentenrente für die Zeit vom 2. Dezember 1918 bis zum 19. November 1919, des Tages, wo der Ehemann der Flüchtling wieder Arbeit fand, zugesprochen.

Würde den Frauen Rechtschutz durch den Verband nicht gezeigt worden sein und hätte das Bezirksarbeiterfest-

tariat Breslau die Vertretung nicht übernommen, der Ausgang der Streitsäle wäre zweifelhaft gewesen. —

Der minderjährige Arbeiter Kurt B. will am 8. Juli 1919 gemeldet haben, daß er sich während der Arbeit einen Eisenplitter in die Ferse des linken Fußes eingetrieben hat. Er äußerte auch dies seinem Mitarbeiter kurz vor dem Feierabend und zeigte ihm die Wunde an der Ferse. B. war nur 3 Tage krank. Der Hausarzt entließ ihn aus der Behandlung mit dem Bemerkten, daß die geringfügige Häufung verleugnet fast verheilt sei. Er arbeitete wieder eine Reihe von Wochen weiter, bis sich am 17. Dezember 1919 an derselben Stelle die Schmerzen so vermehrten, daß er von neuem ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte. Am 23. Dezember 1919 wurde ihm durch Einschnitt die Ferse geöffnet, aus der sich jetzt Eiter entleerte. Er mußte ins Allerheiligens-Hospital überführt werden, da selbst wurde ihm dann der Fuß abgeschnitten.

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Gewährung einer Unfallrente ab, weil der angebliche Unfall durch nichts erwiesen sei und Dr. G. entschieden bestritt, daß der Verlust auf einen Unfall zurückzuführen sei. Dr. B. bejahte aber die Frage der Ursache des Unfalls, da es gar nicht ausgeschlossen ist, daß durch die eingetretene Eiterung der Eisenplitter ausgestoßen wurde. Der Vertrauensarzt des Gerichts erklärte sich nach wiederholten Verhandlungen damit einverstanden, daß bei B. preislos Unfallfälle vorliege und die Ursache für den Verlust des Fußes der angeblich eingetretene Eisenplitter ist.

Das Oberversicherungsamt entschied in einer Sitzung am 27. Juli 1920, daß der Unfall im Grunde nach anerkannt wird, und die Berufsgenossenschaft zu verurteilen ist, an Kurt B. die Rente zu gewähren.

Der Fall diene wieder als Warnung. Jede, auch die geringste Verleugnung im Betriebe mußte man seinem Mitarbeiter und stelle rechtzeitig bei der Berufsgenossenschaft seine Mumentanträge. Zur Verfolgung seiner Mumentanträge nehme man das vom Verband unterstützte Arbeitssekretariat in Anspruch.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Das fünfzigjährige Jubiläum feierte am 1. Oktober der „Maschinen und Heizer“, Organ des Verbandes der Maschinen- und Heizer, gleichzeitig auch der Redakteur, Karl Kirschner sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum.

Wolfs Staubinger, der Vorsitzende des Centralverbandes der Steinarbeiter, starb am 2. Oktober im Alter von 44 Jahren.

M. Koch, 45 Jahre Redakteur des „Schuhmacher Fachblattes“, tritt 75 Jahre alt, infolge der Niederlegung des Fachblattes von Gotha nach Nürnberg, von seinem Posten zurück. In seinem Abschiedsschreiben in Nr. 40 des „Schuhmacher Fachblattes“, ruft er den Kollegen und Kolleginnen mahnend zu:

„Die Kollegenschaft steht vor ernsten Aufgaben, die zu lösen ihr nur möglich sein werden, wenn sie geschlossen und einig ist. Kollegen und Kolleginnen! Laßt Euch nicht zerstreuen! Laßt Euch nicht durch überradikale Worte und Phrasen blenden! Hyperradikale, denen die Entwicklung nicht schnell und rasch genug vorwärts geht, suchen die Gewerkschaften zu sprengen, weil sie mit Entwickeltheit zurück! Die Spaltung führt zum Verderben! Wer es gut und ehrlich mit Eudi meint, der sucht nicht Eure Organisation zu spalten, der sucht nicht mit Röheit, Beschimpfung und Lüge für seine Rücksicht zu wirken, sondern durch sachliche und persönliche Aussklärung.“

Betriebsräte gegen 40 Proz. Dividende. Der Generalrat der Betriebsräte Nürnberg nahm Stellung zu der Verteilung einer Dividende von 40 Proz. durch die Lofel-Salinen- und Spiegelglashütten A.-G. in Fürth und stellte laut „Adu. Blg.“ beim Staatsministerium der Justiz den Antrag, die Staatsanwaltschaft einzuteilen, gegen die Firma sofort ein Verfahren auf Grund der Wuchergerichtsgebung zu eröffnen. In der Begründung ist u. a. darauf hingewiesen, daß die Gesellschaft im Vorjahr 25 Proz. und im Jahre 1918 25 Proz. insgesamt also in drei Jahren 100 Proz. Dividende ausschüttete, und daß außerdem die veröffentlichten Bilanzposten erkennen lassen, daß der eigentliche Gewinn der Firma ein bedeutend höherer sei.

Neben die Tätigkeit der „Technischen Not hilfe“ in bestreiteten Mühlenbetrieben wird uns aus Dresden berichtet: Bei der Firma Bierer hat außer der „Technischen Not hilfe“ eine ganze Reihe von Beamten, sogar der Schwiegersohn vom Herrn Geheimrat Bierer tüchtig mitgeholfen. Da alle diese Herren auf Konto der „Technischen Not hilfe“ mitarbeiteten, kann es nicht Wunder nehmen, wenn deren Tätigkeit gelobt wurde. Als die „Technische Not hilfe“, 7 Mann stark, bei der Firma ankam, war man, um die Leute bei guter Laune zu erhalten, bemüht, erst für ein gutes Essen zu sorgen. Es wurde 1½ Pfund Fleisch und 1 Pfund Fett bezogen, so daß auf den einzelnen Mann mehr entfiel, als sonst Sterbliche die ganze Woche erfassen. Wenn die freien Arbeiter solche Fettigkeiten für ihr Geld bekommen könnten, würde es besser aussehen. Hier gab man es gratis. Die streikenden Mühlenarbeiter hatten einen Tagesverdienst von 30 Mf. Jede weitere Erhöhung wurde abgelehnt. Den Leuten von der „Technischen Not hilfe“ gab man in einem kleinen weißen Umschlag über 50 Mf. für einen Tag. Als sie mit ihrer Arbeit fertig waren, hatte man Sorge um das Reinigen der Leute, und Herr Dr. Hertel brachte ihnen persönlich frisch gewaschene Handtücher. Also hier folgender Vergleich: Den alten Leuten des Betriebes könnte nicht mehr als 30 Mf. pro Tag bezahlt werden. Hier gab man 50 Mf. vorneß Mittagessen, jedem ½ Pfund Fleisch und 1 Pfund Fett in das Essen als Kräuterguss. Da macht das Arbeiten schon Spaß. Leider konnte man die Arbeiter ebenso, dann wäre es sicher keine Sache und vor allem keine „Technische Not hilfe“ und das Wirtschaftsleben könnte im Interesse des ganzen Volkes einer Gefundung entgegengehen.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Summe Abbau der Lebensmittelpreise. Im Laufe des vergangenen Sommers fallen sich an verschiedenen Orten, namentlich Mittel- und Süddeutschlands, Lebensmittelkontrollkommissionen gebildet, durch deren tatkräftiges Ein-

greifen nicht nur eine wesentliche Herabsetzung der Lebensmittelpreise, namentlich auf den Wochenmärkten, erzielt, sondern auch verhindert wurde, daß es zu Lebensmittelkrawallen und Schlägereien kam. Natürlich aber konnte das Wirken dieser Kommissionen immer nur vorübergehend Erfolg haben, wenn es nicht gelang, diese Einrichtungen weiterhin auszudehnen. Es wurde deshalb an verschiedenen Stellen beim Vorstande des A. D. G. B. angeregt, die maßgebenden Reichsbehörden zu veranlassen, Maßnahmen zu treffen, die eine Unterbindung der Tätigkeit der Lebensmittelkontrollkommissionen durch Abschiebung der Lebensmittel nach anderen nicht kontrollierten Orten verhindern.

Auf die diesbezügliche Eingabe des A. D. G. B. an das Reichswirtschaftsministerium hat dieses nunmehr den nachstehenden Bescheid erteilt:

Wir stimmen den Ausführungen des Schreibens vom 20. Juli 1920 dahin zu, daß die Lebensmittelkontrollkommissionen, die sich an manchen Orten Deutschlands gebildet haben, mit dazu beigetragen haben, den Ausbrüchen von Lebensmittelkrawallen in der bestmöglichsten Weise vorzubeugen. Wir machen aber darauf aufmerksam, daß die Preisprüfung auf dem Lebensmittelgebiete den Preisprüfungsstellen obliegt und daß durch wirtsame Zugreisen dieser Stellen in Verbindung mit den Wucherbehörden an vielen Orten die Lebensmittelpreise, insbesondere in Obst und Gemüse soweit gesenkt werden können, daß eine Selbsthilfe der Bevölkerung und in deren weiterer Folge Lebensmittelkrawallen vermieden werden.

Wir würden es deshalb begrüßen, wenn die Lebensmittelkontrollkommissionen den dazu geschicklich berufenen Preisprüfungsstellen ihre Mitarbeit zur Verfügung stellen und wenn eine dahingehende Anregung von dort aus gegeben würde. Ohne ein Aufheben der Lebensmittelkontrollkommission in den Preisprüfungsstellen besteht die Gefahr des Neben- und Gegeneinanderarbeiten der beiden Organisationen, wodurch der Sachen nur geschadet werden kann.

Die Preisprüfungsstellen sind durch ein Schreiben vom 21. Mai 1920 darauf hingewiesen worden, daß wir auf die Heranziehung geeigneter Verbrauchsvertreter zu den Preisprüfungsstellen den größten Wert legen. Wir würden es für zweckmäßig halten, wenn auch dortheit auf die Gewerkschaften ein Einfluß dahin ausgeübt würde, daß sie bei der Auswahl der Mitglieder der Preisprüfungsstellen sich nicht versagen, sondern besonders tüchtige Vertreter hierfür in Vorschlag bringen. Wir zweifeln nicht daran, daß diejenigen Vertreter der Gewerkschaften, die sich schon in den Lebensmittelkommissionen bewährt haben, auch in den Preisprüfungsstellen eine wirkliche Tätigkeit entfalten werden.

Mit Rücksicht auf den erforderlich gewordenen weiteren Abbau der Zwangsirtschaft sind die mit der Preisprüfung beauftragten Behörden in nächster Zeit zu vermehrter Tätigkeit gezwungen. Es erscheint deshalb eine feldige Verständigung unter den Erzeugern und Verbrauchern innerhalb der Preisprüfungsstellen unter Leitung einer Gewerkschaftsvertreterin ganz besonders wichtig.

Gegen den neuen Kartoffelzwinger. Man schreibt uns: Obwohl in den verschiedensten Teilen des Reiches die selben auf den Preisabbau bedachten Bauernschaften nur einen Kartoffelpreis von 15 bis 20 Mf. als gerechtfertigt bezeichnen und an Minderbemittelte, Kriegsbeschädigte und Arbeitslose usw. angehängt der Vollzoll noch billiger abgedient wird von unsozialen Landwirten trotz des Hungers in den städtischen Verbraucherkreise 30 Mf. für den Bentiner als unzureichend bezeichnet und nicht einmal für 25 Mf. abgegeben, weil man weit über 40 Mf. für den Bentiner erwartet, nachdem angeblich in diesem Winter der Brotkreis noch auf 6 Mf. steigen werde. Zur Ausnutzung der Valuta sind schon große Auslandslieferungsverträge getätig und dabei die Versorgung des hungernden deutschen Volkes gefordert. Die Regierung muß sofort die Ausfuhr und Verschickung dieser wichtigsten Lebensnahrungsmittel usw. mit den stärksten Mitteln verhindern, solange nicht die restlose Versorgung des hungernden deutschen Volkes selbst gesichert ist. Die strengsten gesetzlichen Strafmaßnahmen wie Verhandlungskontrolle müssen alle treffen, die für die Errichtung und den Bedarf der darlebenden Volksmassen unentbehrliche Erzeugnisse spekulativ zurückhalten, zur Ausnutzung der Valuta ins Ausland verschieben und sie der notwendigsten Verwendung entziehen oder damit wuchern. Die Drobung mit nächstjährigem Anbaustreit seitens unsozialer Volksgenossen kann durch Enteignung dieser Anbauflächen zugunsten des Volksangehörigen wertlos gemacht werden. Die Bevölkerung läßt sich in ihrer Lage sonst nicht von der Selbsthilfe zurückhalten und warnt allzu leichtsinnige Landwirte vor den unübersehbaren Folgen.

Erwerbslosenfürsorge. Das Reichsarbeitsministerium hat im Einbernehmen mit dem Reichsfinanzministerium festgestellt, daß die Erwerbslosenunterstützung zu den nach § 13 des Reichseinkommensteuergesetzes freien Beziehern aus öffentlichen Mitteln zu rechnen ist. Ferner hat die Reichsregierung beschlossen, Anträge, die die beteiligten Stellen in leichter Zeit mehrfach an sie gerichtet haben, stattzugeben und die Unterstützung, die die Gewerkschaften im Falle der Arbeitslosigkeit vielfach an ihre Mitglieder zahlen, künftig nicht mehr auf die öffentlichen Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

Ausnahmen von der Befristung der Erwerbslosenunterstützung auf 26 Wochen dürfen auch für gewisse Gruppen von Erwerbslosen erteilt werden. Dagegen hat sich der Reichsarbeitsminister nicht damit einverstanden erklärt, daß die Befristung mit nächstjährigem Anbaustreit seitens der Regierung ausgeschlossen ausgeübt wird. Sonst habe für diejenigen Einzel- und Gruppenfälle, in denen sie eine Fortgewährung der Erwerbslosenunterstützung für angebracht halten, als bald die Genehmigung des Oberpräsidienten einzuholen.

Die bereits angekündigte Verordnung, durch die die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 eine Änderung erfaßt, die die Anregung der gewerkschaftlichen Unterstützung ausdrückt, ist nunmehr erschienen. Die vom 11. August datierte Verordnung bestimmt, daß dem § 2 der Verordnung vom 26. Januar folgender Absatz 3 hinzugefügt wird:

